

12.046

**StGB und MStG.
Änderung des Sanktionenrechts
CP et CPM.
Réforme du droit des sanctions**

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 04.04.12 (BBl 2012 4721)
 Message du Conseil fédéral 04.04.12 (FF 2012 4385)
 Nationalrat/Conseil national 24.09.13 (Erstrat – Premier Conseil)
 Nationalrat/Conseil national 25.09.13 (Fortsetzung – Suite)
 Ständerat/Conseil des Etats 18.06.14 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
 Nationalrat/Conseil national 24.09.14 (Differenzen – Divergences)
 Ständerat/Conseil des Etats 26.11.14 (Differenzen – Divergences)
 Nationalrat/Conseil national 04.03.15 (Differenzen – Divergences)
 Ständerat/Conseil des Etats 03.06.15 (Differenzen – Divergences)
 Einigungskonferenz/Conférence de conciliation 04.06.15
 Nationalrat/Conseil national 08.06.15 (Differenzen – Divergences)
 Ständerat/Conseil des Etats 10.06.15 (Differenzen – Divergences)
 Nationalrat/Conseil national 19.06.15 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Ständerat/Conseil des Etats 19.06.15 (Schlussabstimmung – Vote final)

**Schweizerisches Strafbuch und Militärstrafgesetz
(Änderungen des Sanktionenrechts)
Code pénal et Code pénal militaire (Réforme du droit
des sanctions)**

Ziff. 1 Art. 41 Abs. 2; Ziff. 2 Art. 34a Abs. 2
Antrag der Einigungskonferenz
 Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 1 art. 41 al. 2; ch. 2 art. 34a al. 2
Proposition de la Conférence de conciliation
 Adhérer à la décision du Conseil des Etats

**Änderung bisherigen Rechts
Modification du droit en vigueur**

Ziff. 2 Art. 352
Antrag der Einigungskonferenz
 Abs. 1
 Unverändert
 Abs. 4
 Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 2 art. 352
Proposition de la Conférence de conciliation
 Al. 1
 Inchangé
 Al. 4
 Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Ziff. IIIbis
Antrag der Einigungskonferenz
 Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. IIIbis
Proposition de la Conférence de conciliation
 Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Engler Stefan (CE, GR), für die Kommission: Das ist der letzte Akt in der Tragödie betreffend die Änderung des Strafbuches im Bereich des Sanktionenrechts: Die Einigungskonferenz hat stattgefunden. Der Antrag der Einigungskonferenz ist identisch mit den Beschlüssen des Ständerates. Das bedeutet, dass sich die Einigungskonferenz in den noch offenen drei Differenzen der Lösung des Ständerates angeschlossen hat. Das betrifft erstens die Begründungspflicht gemäss Artikel 41 Absatz 2 des Strafbuches und Artikel 34a Absatz

2 des Militärstrafgesetzes. Bei einer unbedingt ausgesprochenen kurzen Freiheitsstrafe anstelle einer Geldstrafe muss die Freiheitsstrafe begründet werden. Zweitens wird bezüglich der Strafbefehlskompetenz der Staatsanwälte am geltenden Recht gemäss Artikel 352 Absatz 1 der Strafprozessordnung festgehalten. Drittens einigte man sich in der Einigungskonferenz darauf, dass bei der fakultativen Landesverweisung, wenn beide Gesetzesvorlagen – nämlich das revidierte Sanktionenrecht und die Ausführungsgesetzgebung zur Ausschaffungs-Initiative bzw. die Umsetzung von Artikel 121 Absätze 3 bis 6 der Bundesverfassung – gleichzeitig in Kraft treten, letztere Vorrang hat. Es gibt keinen abweichenden Antrag. Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag der Einigungskonferenz zu folgen.

Angenommen – Adopté

15.9001

**Mitteilungen des Präsidenten
Communications du président**

Le président (Hêche Claude, président): J'ai le plaisir de saluer la présence, à la tribune diplomatique, de Monsieur Milan Brglez, président de l'Assemblée nationale de la République de Slovénie. Monsieur le président est notamment accompagné par Mesdames Margareta Zakosek et Violeta Tomic, membres de l'Assemblée nationale slovène, et par Son Excellence l'ambassadeur de la République de Slovénie en Suisse, Frank Miksa.

J'aurai le plaisir de m'entretenir avec la délégation slovène ce matin et lors du déjeuner. La délégation aura également des entretiens avec le président du Conseil national, avec le conseiller national Alexander Tschäppät, maire de la ville de Berne, et avec le secrétaire d'Etat, Monsieur Yves Rossier. Cette visite de réciprocité fait suite au voyage en Slovénie que l'ancien président du Conseil national Hansjörg Walter avait effectué en compagnie d'une délégation de notre conseil en avril 2012.

La Suisse et la Slovénie entretiennent de très bonnes relations, qui, dans de nombreux domaines, sont conditionnées par les rapports de la Suisse avec l'Union européenne. Nous souhaitons à Monsieur le président Brglez et à sa délégation la plus cordiale bienvenue au Parlement suisse ainsi qu'un séjour fructueux et agréable dans notre pays. *(Applaudissements)*

14.053

**Strafregistergesetz
Loi sur le casier judiciaire**

Erstrat – Premier Conseil

Ständerat/Conseil des Etats 10.06.15 (Erstrat – Premier Conseil)

Engler Stefan (CE, GR), für die Kommission: Wir befassen uns mit dem Geschäft 14.053, dem Strafregistergesetz. Bei dieser Vorlage handelt es sich um eine sehr technische Materie – ich kann nicht erwarten, dass sie jemanden vom Sitz reissen wird. Allerdings ist sie trotzdem notwendig und relevant für die Strafverfolgung, etwa für die Beurteilung von Personen, die Drohungen aussprechen oder von denen eine Gefahr ausgeht. Der Nutzen des Strafregisters liegt in der Informationsplattform über strafrechtlich relevantes Verhalten. Im Wesentli-

chen sollen mit dem Strafregister drei Ziele verfolgt werden: Erstens soll es die Sicherheit der Öffentlichkeit verbessern, zweitens soll es die Datenqualität verbessern und die Datenbearbeitung effizienter machen und drittens den Datenschutz verbessern.

Ihre Kommission für Rechtsfragen hat sich davon überzeugen lassen, dass dieser Erlass notwendig ist, und sie hat sich auch vom Umfang der Fahne nicht abschrecken lassen. Die weitgehend elektronisch geführte Personendatenbank des Bundes nennt sich übrigens «Vostra», eine Abkürzung für «vollautomatisiertes Strafregister», und sie gibt dem Gesetz auch den Namen. Der vorliegende Erlass löst im Wesentlichen die bestehenden Regelungen im Strafgesetzbuch und im Militärstrafgesetz sowie das geltende Verordnungsrecht ab.

Wir haben uns gefragt, warum die bestehenden Regelungen nicht mehr genügen. Sie sind lückenhaft und zuweilen unklar, was in Bezug auf den Umgang mit schützenswerten Personendaten problematisch, wenn nicht gar unzulässig ist. Weiter ist aufgrund veränderter Behördenstrukturen beim Bund und bei den Kantonen nicht mehr klar, wer für das Strafregister welche Zugriffsrechte hat. Zu guter Letzt ermöglicht der technologische Fortschritt eine effizientere Bewirtschaftung des Registers.

Es war zweckmässiger, eine solch umfassende Revision in ein neues, eigenständiges Gesetz, in das Strafregistergesetz mit einer eigenen Struktur, zu kleiden. Die Revision lehnt sich an vergleichbare Datenbankregelungen an, indem sie den Datenherra definiert, die Verantwortung für die korrekte Registrierung bezeichnet, die Aufbewahrungsfristen der Daten bestimmt, die Einsichts- und Zugriffsrechte definiert, die Weitergabe von Daten regelt und die Schnittstellen zu anderen Systemen klärt.

Muss es wirklich ein so umfangreiches und detailreiches Gesetz sein? Hätte man nicht wenigstens Teile davon auf dem Verordnungsweg regeln können? Das waren weitere Fragen, die sich die Kommission stellte. Als Folge der Anforderungen, die der Datenschutz definiert, müssen aber Fragen wie die der Einsichts- und Zugriffsrechte, aber auch der Datenbearbeitung oder der Aufbewahrungsdauer auf eine formellgesetzliche Ebene gehoben und damit durch den Gesetzgeber selber geregelt werden.

Anknüpfend an die drei bereits genannten Zielsetzungen lässt sich der Inhalt der Vorlage wie folgt in der gebotenen Kürze zusammenfassen:

Erstens soll das Strafregistergesetz mehr Sicherheit schaffen, indem die Polizei neu direkt Daten abfragen kann und nicht erst über den Weg der Staatsanwaltschaften. Diese Möglichkeit wird auch weiteren Behörden eingeräumt, wie beispielsweise der Pflegekinderaufsicht, den Waffen- oder Migrationsbehörden. Wiederum andere Behörden wie etwa die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden erhalten nicht nur auf Daten über Verurteilungen Zugriff, sondern auch schon auf Daten über hängige Strafverfahren. Die Verlängerung der Entfernungsfristen soll den Strafbehörden ein vollständigeres Bild über einen Beschuldigten verschaffen. Das absolute Verwertungsverbot von entfernten Eintragungen soll für die Rechtsmittelinstanzen nicht mehr gelten. Neu sollen zusätzliche Daten erfasst werden können, wie z. B. definitive Einstellungsentscheide im Bereich der häuslichen Gewalt. Das soll den Strafverfolgungsbehörden erlauben, in gewissen Situationen die Vorgeschichte besser rekonstruieren zu können.

Die zweite Zielsetzung der Vorlage orientiert sich an einem Mehrwert an Effizienz und besserer Datenqualität. Sie werden durch die Personenidentifikation aufgrund der AHV-Versichertennummer und die bessere Nutzung der Möglichkeiten der elektronischen Bearbeitung mit Online-Zugang, elektronischen Kopien und Schnittstellen zum Personenstandsregister und zu anderen Datenbanken verschafft.

Die dritte Zielsetzung verfolgt die Verbesserung des Datenschutzes. Sie wird dadurch erreicht, dass vier verschiedene Strafregistrauszüge für Behörden erlauben, dass selbst Behörden nur so viele Informationen erhalten, wie sie für den angestrebten Zweck auch wirklich benötigen. Das neue

Recht schafft ein Mehr an Transparenz und Verständlichkeit und damit auch eine bessere Kontrolle.

Wirklich neu im Entwurf des Bundesrates ist seine Absicht, ein Strafregister für Unternehmungen schaffen zu wollen. Vergleichbar den natürlichen Personen sollen auch fehlbare Unternehmungen registriert werden können. Der Bundesrat sieht den Mehrwert darin, dass im Wiederholungsfall die Vorgeschichte bei der Strafzumessung relevant sein müsse. Für den Fall, dass kein Eintrag vorliegt, sieht er den Mehrwert im Nachweis des guten Unternehmensleumundes. Eine Mehrheit der Kommission lehnt die Schaffung des Unternehmensstrafregisters, weil unverhältnismässig, ab. Wir werden in der Detailberatung noch darauf zurückkommen.

Ein Wort noch zu den Kosten des Vorhabens und zur Finanzierung: Die Botschaft erwähnt, dass mit der umfassenden Revision des Strafregisterrechts auch ein Neubau der Datenbank Vostra einhergehen müsse. Das verursacht Kosten von schätzungsweise 15 Millionen Franken. Für den Betrieb, so der Bundesrat in der Botschaft, sei mit einer Erhöhung des Personalbestandes um vier bis fünf Vollzeitstellen und damit mit Mehrkosten für die Löhne und für den Betrieb der Infrastruktur von jährlich wiederkehrend rund 625 000 Franken zu rechnen. In der Botschaft wird vermerkt, dass sich sämtliche anfallenden Kosten aus den erzielten Mehreinnahmen bei den Privatauszügen binnen zehn Jahren finanzieren liessen, vorausgesetzt, dass die Zahl der erstellten Auszüge weiterhin jährlich um 5 Prozent wächst.

In der Vernehmlassung bzw. in den von der Kommission durchgeführten Anhörungen haben sich sämtliche Kantone, aber auch die Parteien grundsätzlich positiv zur Vorlage ausgesprochen. In den Anhörungen der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren sowie der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten wurde die Weiterentwicklung des Strafregisters ausdrücklich begrüsst. Teilweise kritisch im Vernehmlassungsverfahren hinterfragt wurden die daraus erwachsenden Mehrkosten. In Bezug auf das Unternehmensstrafregister wurde das schlechte Kosten-Nutzen-Verhältnis gerügt. Auch wurde die Frage aufgeworfen, inwieweit ein Unternehmensstrafregister überhaupt zweckmässig sei, zumal es durch Umstrukturierungen leicht unterlaufen werden könnte. Seitens des Datenschutzbeauftragten liegt eine von der Kommission eingeholte Stellungnahme vor.

Ihre Kommission für Rechtsfragen beantragt Ihnen nach Beurteilung des Handlungsbedarfs und Abwägung von Kosten und Nutzen, auf die Vorlage einzutreten. Im Rahmen der Detailberatung wird ganz zu Beginn über den Grundsatz zu befinden sein, ob neu ein Unternehmensstrafregister eingeführt werden soll oder nicht. Wie gesagt, eine Mehrheit der Kommission lehnt dies ab, was zur Folge hat, dass verschiedene Bestimmungen des Entwurfes des Bundesrates angepasst werden müssen. Weitere Anpassungen am Erlassentwurf – Sie ersehen das aus der Fahne – betreffen die Einführung des Tätigkeits- und des Rayonverbots, welche erst seit 1. Januar 2015 in Kraft sind, und Änderungen, die die automatische Protokollierung von Abfragen im Strafregister betreffen.

Für das Strafregister für natürliche Personen übernimmt der Entwurf des Bundesrates weitgehend das bestehende Recht im Strafgesetzbuch, im Militärstrafgesetz und in der Vostra-Verordnung. Ich werde deshalb lediglich auf die wichtigsten materiellen Neuerungen kurz zu sprechen kommen. Ich mache das zuhänden der Materialien, nicht weil ich mir ausrechne, dafür viel Interesse gewinnen zu können.

Ich bitte Sie, auf den Entwurf einzutreten. Es gibt ausser zur Frage «Unternehmensstrafregister – ja oder nein?» keinen Minderheitsantrag aus der Kommission, und es gibt gar keine Einzelanträge aus dem Plenum.

Minder Thomas (V, SH): Die Fahne ist mit 120 Seiten zwar lang, und sie sieht, mit Dutzenden von Kommissions-, Mehrheits- und Minderheitsanträgen, relativ kompliziert aus, doch im Grunde ist sie einfach. Ihre Kommission gelangt nur einmal mit einer Mehrheit und einer Minderheit an Sie, Sie haben es gehört, nämlich zur Frage, ob das Strafregister für juristische Personen zu streichen sei. Der unnötige Zopf, der

abgeschnitten werden muss, betrifft primär den kompletten dritten Teil, die Artikel 75 bis 113. Alle übrigen Streichungen sind dazugehörige formelle Anpassungen.

Wieso bittet Sie die Kommission, auf den Entwurf zum neuen Strafregistergesetz einzutreten, die Unternehmungen aber auszunehmen? Ganz einfach, weil das intendierte Unternehmensstrafregister ohnehin nur sehr selten zum Zuge käme. So schreibt der Bundesrat in seiner Botschaft: «Urteile in Anwendung von Artikel 102 StGB ... sind überaus selten.»

Erstens wäre Artikel 102 des Strafgesetzbuches die exklusive Grundlage, welche die Strafbarkeit für Unternehmungen vorsähe und zu einem etwaigen Strafregistereintrag führen könnte. Dabei geht es vor allem darum, dass die Firma als Ganzes strafrechtlich haftet, wenn aufgrund mangelnder Organisation im Unternehmen ein Verbrechen keiner bestimmten natürlichen Person zugerechnet werden kann. Es gäbe also keinen Straftatbestand, der zu einem Registereintrag führen würde, sondern nur diese subsidiäre Auffangnorm. Das wäre etwas sehr Seltenes. Es wäre hinsichtlich des Straftatkatlogs, wie gesagt, der einzige Anknüpfungspunkt, denn gemäss Bundesrat existieren keine anderen Tatbestände, auch nicht im Nebenstrafrecht, die zu einem strafrechtlichen Entscheid gegen eine juristische Person führen könnten.

Zweitens ist diese Art von Strafbarkeit auch empirisch wenig relevant. Es gibt fast keine Urteile, die auf Artikel 102 des Strafgesetzbuches fussen. Seit 2003 sind nur zwei Fälle bekannt, in denen eine Firma in einem Strafverfahren war. Die Fälle kennen Sie: Postfinance und Alstom. Weitere allfällige Verfahren dürften dem Bagatellbereich zuzuordnen sein, das sagt auch der Bundesrat in seiner Botschaft.

Das Unternehmensstrafregister wäre also praktisch überall leer. Sich eine reine Weste anzulegen mag zwar attraktiv erscheinen, doch da das Unternehmensstrafregister keine Aussagekraft hätte, wäre das eine eher sinnlose Pro-forma-Übung. Das Unternehmensstrafregister bliebe eine Totgeburt, zumal die wenigen vergangenen Urteile nicht nachträglich aufgenommen werden könnten – Stichwort «strafrechtliches Rückwirkungsverbot». Es ginge daher nur um zukünftige Verfehlungen.

Man könnte jetzt einwenden, das Unternehmensstrafregister nütze zwar nicht viel, es schade aber auch nicht sehr. Das Verhältnis Aufwand/Ertrag stimmt bei dieser Konstellation nicht. Der geringen Anzahl an Urteilen stehen nicht unerhebliche Kosten für die Implementierung eines Unternehmensstrafregisters gegenüber. Es geht nicht nur um eine juristische Frage, sondern auch um eine technische. Wollen wir das bisherige Strafregister mühsam umbauen und in eine doppelte Architektur überführen, damit es sowohl für natürliche wie auch für juristische Personen kompatibel würde?

Weiter sind auch die Aussagekraft und somit die Glaubwürdigkeit per se des Unternehmensstrafregisters mehr schlecht als recht. Die Umgehungsmöglichkeiten wären gross, dieses Problem wäre ungelöst. Durch Liquidation, durch Neugründungen oder durch eine blosser Umstrukturierung könnten Einträge gelöscht werden. Was geschähe bei Fusionen, bei Umwandlungen der Rechtsform, bei Dislokation ins Ausland, bei Aufsplittungen? Sie sehen, der Eindeutigkeit des Begriffs «natürliche Person» steht jener des «Unternehmens» mit ungleich grösserer Flexibilität und Dynamik gegenüber.

Wer sich über die Seriosität einer Firma erkundigen will, der kann Strafregisterauszüge der Organmitglieder als natürliche Personen verlangen. Diese sind wohl aussagekräftiger, zumal nach einem etwaigen Verbrechen längst der komplette Verwaltungsrat oder die Geschäftsleitung ausgewechselt worden wären. Eine kurze Suche bei Google oder im Medienarchiv fördert mehr, detailliertere, aktuellere, aber auch historische Informationen über Firmen zutage als ein simpler Firmenstrafauszug.

Das Ansinnen entspricht zuletzt auch einer Art unternehmerischer Erbsünde. Neue Organmitglieder müssten für Vergehen längst ausgeschiedener Verantwortlicher sühnen. Das

Strafregister könnte dadurch Neustarts und Turnarounds erschweren, da neue Organe schwieriger angeheuert werden können.

Der Bundesrat führt schliesslich aus, dass es auf internationaler Ebene kein juristisches Instrumentarium gibt, welches die Schweiz verpflichten würde, ein Strafregister für Unternehmen zu führen.

Aus all diesen Überlegungen bitte ich Sie, auf den Entwurf einzutreten und danach dem Konzept der Mehrheit zu folgen, das neue Strafregistergesetz sei wie bisher auf die natürlichen Personen zu konzentrieren.

Cramer Robert (G, GE): La première chose que l'on peut dire, c'est que la durée des travaux de notre commission aura été inversement proportionnelle à l'épaisseur du dépliant que nous avons sous les yeux. Monsieur Minder a indiqué tout à l'heure le nombre de pages que comptait le dépliant en langue allemande. Il y en a 115 en langue française; il comporte 119 dispositions réglant la loi sur le casier judiciaire, et je vous fais grâce des très nombreuses modifications légales qui concernent d'autres lois.

Pour traiter ce volume important de textes normatifs, deux petites séances de commission ont suffi. C'est donc dire que la législation dont nous parlons est, pour l'essentiel, de nature technique et que ses caractéristiques ont été fort bien décrites par Monsieur Engler, président de la commission et rapporteur sur cet objet.

Sur le fond, les solutions choisies par le Conseil fédéral et auxquelles la commission s'est ralliée, ne sont pas contestables. Il s'agit de rechercher un équilibre entre l'enregistrement de données dans le casier judiciaire informatique (Vostra) et la protection de la personnalité. Celle-ci, dans cette législation, s'exprime par deux éléments: d'une part, par le fait que sont créés quatre types d'extraits de casier judiciaire, ce qui aboutit à ce que chacun d'eux ne contienne que certains éléments et donc que l'on puisse ne communiquer que des extraits très particuliers; d'autre part – et cela est également important –, par le fait que des possibilités de consultation beaucoup plus étendues sont données aux personnes concernées, de sorte qu'elles peuvent faire rectifier les erreurs qui pourraient se trouver dans ces différents extraits du casier judiciaire. Dans le même temps toutefois, en raison de l'augmentation des données récoltées, on se trouve face à une quantité plus importante qu'auparavant de données qui sont récoltées et conservées.

Voilà donc un équilibre qui a été trouvé entre protection des données, d'une part, et récolte des données, d'autre part. Il n'a pas été remis en cause par les travaux de la commission.

A cette problématique s'en ajoute une autre: celle que ce casier judiciaire, outre les personnes physiques, puisse également concerner les personnes morales, soit les entreprises. Cette innovation importante, à laquelle Monsieur Minder a consacré son intervention, a malheureusement été rejetée par la majorité de la commission. Je reviendrai en détail sur cette problématique lorsque je défendrai ma proposition de minorité.

Mais, en l'état, il n'y a aucune raison de ne pas entrer en matière sur ce projet de loi et je me rallie donc aux différentes interventions qui ont été faites pour recommander d'entrer en matière.

Sommaruga Simonetta, Bundespräsidentin: Die grosse Einigkeit Ihrer Kommission bei dieser Vorlage ist erfreulich, soll aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Geschäft durchaus sehr kontrovers diskutiert werden könnte. Es geht darum, wie Straftaten registriert werden – das sind sensible Daten –, wie lange diese Daten gespeichert werden und wer Zugang zu welchen Informationen hat. Auch der Datenschutz – Herr Ständerat Cramer hat es eben erwähnt – ist angesprochen: Wie ist gewährleistet, dass die betroffene Person weiss, welche Informationen über sie gespeichert werden? Ebenfalls regeln wollen wir die Frage, wer auf diese Daten zugreifen kann.

Das Ganze steht erstens in Zusammenhang mit legitimen Bedürfnissen der Gesellschaft, mit dem Bedürfnis nach Sicherheit und dem Bedürfnis zu wissen, dass Straftaten und Straftäter registriert sind und registriert bleiben, damit auch Behörden, die bei ihrer Tätigkeit aus Sicherheitsgründen darauf angewiesen sind, diese Informationen erhalten, was mit den heutigen gesetzlichen Grundlagen nicht mehr gewährleistet ist. Das ist der Grund für die Ausarbeitung dieser umfassenden Vorlage.

Ich werde nicht alles wiederholen, was bereits gesagt worden ist, Sie sind vom Kommissionssprecher sehr umfassend informiert worden; aber ich werde doch noch einmal auf ein paar wichtige Dinge hinweisen. Dazu gehört zum Beispiel, dass erstmals auch die kantonalen Polizeistellen, die Pflegekinder-Aufsichtsbehörden oder die Waffenbehörden Zugang zum Strafregister erhalten. Die bestehenden Zugangsrechte einzelner Behörden werden punktuell ausgebaut, indem sie gewisse Daten länger einsehen können oder Einsicht in zusätzliche Daten erhalten.

Ich denke zum Beispiel auch an die Verlängerung der Erfahrungsfristen oder an die Streichung des Verwertungsverbots, mit deren Hilfe sich Staatsanwaltschaften und Strafgerichte ein besseres und vollständigeres Bild des Vorlebens einer beschuldigten Person machen können. Das führt hoffentlich auch zu besseren Entscheidungen bei der Strafzumessung oder, das ist auch wichtig, bei der Prognose für gefährliche Straftäter. Ich denke aber auch an die Registrierung definitiver Einstellungsentscheide zur besseren Bekämpfung häuslicher Gewalt. Ein weiteres Beispiel ist der Zugang zu Informationen über hängige Strafverfahren. Neu wird der Zugang auch dem Bundessicherheitsdienst und den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden ermöglicht.

Ein zweites Anliegen sind die Verbesserung der Datenqualität und die Effizienz der Datenbearbeitung. Da geht es darum, dass die AHV-Nummer als Personenidentifikator verwendet werden kann. Zudem verbessern wir auch die Möglichkeit der elektronischen Bearbeitung; die Behörden erhalten vermehrt Online-Zugang zu diesen Strafregisterdaten. Schliesslich werden neu elektronische Kopien der Strafurteile direkt im Strafregister hinterlegt. Heute müssen die Staatsanwaltschaften und die Gerichte das Urteil immer zuerst anfordern, um dann die Informationen zum Sachverhalt zu erhalten.

Es folgt schliesslich, das ist die dritte Zielsetzung, der Datenschutz. Wir haben hier die Gelegenheit ergriffen, auch den Datenschutz umfassend zu regeln und zu gewährleisten. Es wurde auch vom Kommissionssprecher erwähnt: Es gibt neu vier verschiedene Strafregisterauszüge für die Behörden mit je unterschiedlichem Informationsgehalt. Neu wird das Strafregisterrecht umfassend in einem formellen Gesetz geregelt, also vom Parlament geregelt; da können wir auch die Zweckbestimmungen präziser fassen und die Regeln entsprechend transparent und verständlich formulieren.

Eine wichtige Neuerung ist schliesslich die Ausdehnung des Auskunftsrechts. Eine Person kann in Zukunft nicht nur in Erfahrung bringen, welche Daten über sie gespeichert sind, sondern sie kann auch wissen, ob eine Behörde in den letzten zwei Jahren Daten über sie abgefragt hat. Das ist doch eine ziemlich beträchtliche Neuerung. Allerdings haben wir hier eine Ausnahme vorgesehen. Im Bereich Staatsschutz und Strafverfolgung gibt es dann Einschränkungen bei dieser Offenlegungspflicht, wenn man aus Gründen des Staatsschutzes von dieser Offenlegung absehen muss.

Ein paar Worte zur wahrscheinlich fundamentalsten Neuerung in diesem Gesetz: Das ist die Erfassung von Unternehmen im Strafregister. Wir werden hier sicher in der Detailberatung noch darauf zurückkommen. Was ich hier einfach sagen möchte: Wie auch immer Sie sich dann später zu den Anträgen der Mehrheit und der Minderheit entscheiden, der Bundesrat unterstützt hier den Antrag der Minderheit. Aber sollten Sie auf ein Strafregister für Unternehmen verzichten, was ich nicht hoffe, dann wäre das sicher kein Grund, jetzt auf die Vorlage nicht einzutreten. Der Gesetzentwurf ist modular aufgebaut. Sollte es so weit kommen, dass Sie die

Kommissionsmehrheit unterstützen würden, könnte man dieses Gesetz entsprechend anpassen.

Ich denke, die Gesamtrevision des Strafregisterrechts kommt zu einem guten Zeitpunkt. Es wurde gesagt, wir müssen dann diese gesamte Datenbank neu programmieren. Aber das müssen wir ohnehin. Von daher, denke ich, haben wir jetzt eine gute Gelegenheit, das zu tun – eben hoffentlich zusammen mit einem Strafregister für Unternehmen. Damit wären die Ausführungen gemacht. Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten, und ich werde mich dann noch beim entsprechenden Punkt zu diesem Unternehmensstrafregister äussern.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

L'entrée en matière est décidée sans opposition

Bundesgesetz über das Strafregister-Informationssystem Vostra

Loi fédérale sur le casier judiciaire informatique Vostra

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gliederungstitel vor dem 1. Titel

Antrag der Mehrheit

Streichen

Antrag der Minderheit

(Cramer, Berberat, Levrat, Savary)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre précédant le titre 1

Proposition de la majorité

Biffer

Proposition de la minorité

(Cramer, Berberat, Levrat, Savary)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Le président (Hêche Claude, président): Je pars de l'idée qu'il s'agit ici d'un concept et que la décision qui sera prise ici s'appliquera à toute une série d'articles que j'énumérerai en temps utile.

Engler Stefan (CE, GR), für die Kommission: Wir treffen den Konzeptentscheid zum Unternehmensstrafregister ganz zu Beginn, bei den allgemeinen Bestimmungen, weil es diesen Gliederungstitel nicht braucht, wenn man sich dafür entscheidet, das Strafregister auf natürliche Personen zu beschränken. Falls Sie der Mehrheit folgen, hat das zur Folge, dass verschiedene Bestimmungen im Entwurf des Bundesrates angepasst werden müssen. Der dritte Teil mit den Artikeln 75 bis 113 fiele ganz weg. Sie finden einen Verweis auf die Artikel, die angepasst werden müssten, auf Seite 2 der Fahne in Klammern gesetzt beim Mehrheitsantrag.

Ich vertrete die Kommissionsmehrheit. Neu soll ein Strafregister für Unternehmungen eingeführt werden. Das ist die Absicht des Bundesrates. Eine Minderheit unserer Kommission unterstützt diese Absicht. Ich habe es bereits gesagt, es handelt sich um die inhaltlich bedeutendste Frage der ganzen Vorlage. Eine Kommissionsmehrheit mit 8 Stimmen sagt Nein, eine Kommissionsminderheit mit 4 Stimmen sagt Ja und folgt damit dem Bundesrat. Für die Mehrheit besteht kein Handlungsbedarf. Sie beurteilt die Schaffung eines solchen Strafregisters bezüglich des Kosten-Nutzen-Verhältnisses.

ses als unverhältnismässig. Sie stellt die Wirksamkeit zudem generell infrage.

Der Reihe nach: Gemäss Artikel 102 des Strafgesetzbuches kann sich ein Unternehmen ausnahmsweise primär und direkt strafbar machen, wenn ihm durch ein Organisationsverschulden bei wenigen Delikten wie etwa der Bestechung, der Terrorismusfinanzierung oder der Geldwäscherei eine Tatbegehung angelastet werden kann. Bei anderen Verbrechen und Vergehen, die in Ausübung geschäftlicher Verrichtungen im Rahmen des Unternehmenszweckes begangen werden, haftet das Unternehmen subsidiär, das heisst nur, wenn die Tat wegen mangelhafter Organisation des Unternehmens keiner bestimmten natürlichen Person zugerechnet werden kann. Das sind die Fälle, in denen sich eine Unternehmung strafbar machen kann. Fakt ist, dass seit Bestehen dieser Strafnorm, seit dem Jahr 2003, wenn überhaupt, nur zwei Urteile gegen Unternehmungen in der Schweiz ergangen sind. In den allermeisten Fällen kommt es nicht zu einer subsidiären Haftung der Unternehmung, weil ein Delikt in aller Regel einer natürlichen Person angelastet werden kann.

Da Unternehmungen dadurch, dass sich die Eigner, die Geschäftsführung, der Sitz, der Firmenname, die Rechtsform und damit die Identität ändern können, viel wandelbarer als natürliche Personen sind, lässt sich einer Unternehmung ihr Vorleben später auch nicht analog einer natürlichen Person zurechnen. Die Brauchbarkeit eines Eintrages, auch für den noch selteneren Fall einer Wiederholungstat, ist damit beschränkt. Unbeantwortet blieb die Frage, ob eine schweizerische Firma, die im Ausland tätig ist, durch einen allfälligen Eintrag Nachteile gewärtigen müsste, solange im Ausland in Bezug auf die Registrierung von strafbaren Unternehmungen nicht dieselben Regeln bestehen wie in der Schweiz. Als letztes Argument gegen die Einführung eines Unternehmensstrafregisters sind die Kosten für den Aufbau und den Betrieb zu nennen, die in einem ungünstigen Verhältnis zu den wenigen eintragungsfähigen Fällen stünden.

Aus diesen Gründen lehnt die Mehrheit der Kommission die Einführung eines Unternehmensstrafregisters als unverhältnismässig ab.

Cramer Robert (G, GE): Effectivement, une minorité de la commission vous propose de suivre le Conseil fédéral. Elle vous propose de le faire déjà à l'article 1, mais surtout aux articles 75 et 113, qui expliquent ce qu'il en est de ce casier judiciaire pour les entreprises.

Je vous rassure, nous allons parler de ce casier judiciaire sur le principe et n'allons pas entrer dans le détail des modalités d'application, parce que notre commission a pu constater que lorsqu'il s'est agi de régir les modalités d'application, le Conseil fédéral avait fait un très, très bon projet de loi et nous n'avons pas beaucoup parlé du reste. Restons donc sur les principes.

Je commencerai par évoquer trois éléments purement factuels. Premièrement, qu'en est-il des pays voisins? Si on regarde comment les choses se passent en Allemagne, en Autriche, au Liechtenstein, en Italie ou en France, on constate tout d'abord que tous ces pays connaissent la responsabilité pénale des entreprises, tout comme la Suisse, du reste, qui connaît cette responsabilité inscrite à l'article 102 du Code pénal. Et, dans le même temps, tous ces pays connaissent un registre où les condamnations des entreprises sont notées. C'est donc dire que la simple logique voudrait qu'en Suisse, nous fassions comme nos voisins et que, dès l'instant où les entreprises sont des personnes morales, des sujets de droit qui peuvent être condamnés, il convient que ces condamnations soient inscrites dans un registre.

Le deuxième élément relève du fait que la création d'un tel registre fait partie des bonnes pratiques internationales. Dans un rapport qu'il a rendu en 2008, le Groupe d'Etats contre la corruption (GRECO) du Conseil de l'Europe a recommandé à la Suisse d'instaurer un tel casier judiciaire des entreprises. J'ajoute qu'en 2010, dans son rapport de conformité, examinant comment ses recommandations étaient mises en oeuvre, le GRECO a considéré que l'on avait

donné suite à sa recommandation puisqu'il existait ce projet de loi sur le casier judiciaire.

C'est donc dire que si nous suivons la majorité de la commission, on sera loin du compte. En effet, alors que le GRECO a dit que la Suisse était en train de mettre en place le casier judiciaire des entreprises, on ne le ferait pas. On se retrouve ici un peu dans la problématique du débat qu'on a eu la semaine dernière. A nouveau, et je le regrette, la Suisse donnerait l'impression d'être un pays qui protège les corrupteurs et les corrompus. Essayons d'éviter de donner cette image désastreuse.

Le troisième élément purement factuel, et qui me semble très important, c'est que la proposition de créer le casier judiciaire des entreprises a été extrêmement bien accueillie. Si vous regardez ce qu'il en est de la procédure de consultation, vous verrez que, parmi ceux qui y étaient le plus opposés, il y avait essentiellement l'USAM. Cette organisation n'y était pas opposée pour des raisons de principe, mais pour des raisons pragmatiques. En effet, l'USAM considère qu'un tel registre est inefficace, parce qu'il est toujours possible pour une entreprise de disparaître et de renaître – elle échappe ainsi à la condamnation qui est dans le registre –, et qu'un tel registre est inutile, parce que lorsqu'une grande entreprise se fait condamner, cela est fortement médiatisé, et que donc, finalement, le casier judiciaire des entreprises, c'est la presse.

Mis à part ces considérations de l'USAM, il y a celles des autres. Et les autres, ce sont d'abord les cantons. La quasi-totalité des cantons indiquent que créer un casier judiciaire des entreprises est quelque chose de souhaitable. A part les cantons, il y a la Conférence des directrices et directeurs cantonaux de justice et de police qui soutient la création d'un tel registre. Il y a encore les milieux académiques qui se sont exprimés, notamment les facultés de droit, qui indiquent qu'il est parfaitement cohérent que l'on crée un tel registre. Voilà pour les faits.

Indépendamment des faits, parlons de l'argumentation. Les arguments principaux suivants devraient nous inciter à suivre le Conseil fédéral.

Tout d'abord, je répéterai mon argument d'ordre logique. L'entreprise est un sujet de droit. Elle peut commettre des infractions. Elle peut être condamnée, et il n'y a aucune raison pour que cette condamnation ne soit pas mentionnée dans un casier judiciaire.

De plus, une entreprise, tout comme une personne physique, peut récidiver. Dès l'instant où elle récidive, le juge doit prononcer la peine en tenant compte du statut de récidiviste. Ce qui permet au juge de le faire pour les personnes physiques, c'est précisément l'inscription au casier judiciaire, puisque le Code pénal suisse prévoit qu'en cas de condamnation, celle-ci est inscrite au casier judiciaire et qu'elle est radiée après un certain temps. Tous ces éléments jouent un rôle important dans l'appréciation de la peine par le juge. Pour qu'un juge puisse correctement condamner l'entreprise récidiviste, il est donc souhaitable qu'il existe un casier judiciaire.

A cela s'ajoute le fait que si la mise sur pied d'un casier judiciaire peut être défavorable aux entreprises, car il est stigmatisant pour les entreprises condamnées, cela peut cependant être très favorable aux entreprises qui ne sont pas condamnées, c'est-à-dire à 99,9 pour cent des entreprises, soit leur quasi-totalité. Grâce à l'existence d'un casier judiciaire, elles peuvent prouver, comme les personnes privées le font, qu'elles ont un casier judiciaire vierge, ce qui peut les aider dans des transactions avec des pays qui en connaissent peut-être un peu moins bien la réputation.

Enfin, l'argument que l'on a le plus entendu, de la part des opposants au casier judiciaire des entreprises, a été mentionné tout à l'heure par Messieurs Minder et Engler. Il consiste à dire que, compte tenu du peu de condamnations concernant les entreprises, un système de casier judiciaire n'est pas nécessaire. Or, cet argument milite en faveur de la création d'un casier judiciaire des entreprises.

En effet, s'il y a peu de condamnations, cela signifie d'abord que ce casier judiciaire engendrera très peu de frais de fonc-

tionnement, ce qui est d'ailleurs souligné dans le message. A la page 5650 de la version française, il est en effet indiqué que, dans un premier temps, la mise en place du système coûtera de l'argent mais qu'ensuite, vu le petit nombre de condamnations pénales, les frais de fonctionnement du système seront réduits.

Au lieu de reprendre ces considérations financières, je vous dirai simplement que le fait qu'il y ait peu de condamnations – dont certains déduisent l'intérêt minime du casier judiciaire – signifie tout simplement qu'il est possible, à très bon compte, de redorer le blason de notre pays, en marquant notre volonté de lutter contre la corruption par la mise en place de cette recommandation du GRECO.

Voilà les raisons pour lesquelles, à la suite de la proposition du Conseil fédéral, de la position de la très grande majorité des cantons que nous représentons ici, des recommandations de la Conférence des directrices et directeurs cantonaux de justice et police, je vous invite à soutenir le principe de la création d'un casier judiciaire des entreprises et d'adopter les innombrables amendements proposés par la minorité, qui prévoient simplement de maintenir la version du Conseil fédéral.

Hefti Thomas (RL, GL): Während jedenfalls heute noch klar ist, was eine natürliche Person ist, und damit klar ist, an wen sich das Strafregistergesetz in seinen ersten 74 Artikeln richtet, kann die Frage, was ein «Unternehmen» ist – ich verwende das Wort «Unternehmen» in Anführungszeichen, so, wie es im Titel dieser Vorlage ist –, juristisch nicht mehr mit der gleichen Klarheit beantwortet werden. Jedenfalls kommt im OR oder im ZGB das Unternehmen als juristische Person so nicht vor. Man wird beim Stichwort «Unternehmen» an die AG, die GmbH, vielleicht an die Genossenschaft, auch an die sogenannten Personengesellschaften denken. Unternehmen können sogar in der Form der Stiftung oder des Vereins auftreten. Was die gebräuchlichsten, die AG oder die GmbH, betrifft, so entsteht die juristische Person mit dem Handelsregistereintrag.

Die Löschung im Handelsregister ist das Pendant zum Tod der natürlichen Person. Während mit dem Tod der natürlichen Person die Daten aus Vostra entfernt werden, ist das mit der Löschung der juristischen Person bei Vostra nicht gleich, so die Botschaft auf Seite 5731: «Aus diesen Gründen wird im vorliegenden Entwurf darauf verzichtet, Registerinträge von liquidierten Unternehmen aus Vostra zu löschen.» Da zeigen sich bereits einige der Schwierigkeiten des Strafregisters für Unternehmen. Bei der natürlichen Person liefert der Auszug Angaben über Eigenschaften dieser Person. Heim- oder Schulbehörden z. B. können sich Daten beschaffen, um zu entscheiden, ob man Personen bzw. Schüler der betreffenden Person guten Gewissens anvertrauen darf oder nicht. Bei einem Unternehmen ist das nicht das Gleiche. Nehmen wir an, ein Unternehmen wird bestraft, Verwaltungsräte und Geschäftsführer werden ausgewechselt und neue Führungskräfte verpflichtet, allenfalls sogar mit einem neuen Aktionariat. Diese sind doch völlig unbelastet. Weil die Mitarbeiter das Unternehmen ausmachen, erscheinen sie dann aber doch als Belastete, sind mit einem Makel behaftet.

Die Situation ist nicht vergleichbar mit der Strafregistersituation bei der natürlichen Person. Da ist die Vorlage einfach zu wenig ausgereift, zu wenig überlegt, weil man sich vielleicht auch auf zu neuem Terrain bewegt. Das Unternehmen kann Teile verkaufen, ausgliedern, sich in neuen juristischen Personen neu organisieren. Es kann fusionieren oder bei einer Fusion von Behörden dazu angehalten werden, einzelne Teile abzustossen. Was hilft da ein Vostra-Eintrag noch? Ist er unter Umständen nicht sogar eher geeignet, Verwirrung zu stiften? Auf solche Schwierigkeiten weist die Botschaft hin. Auf Seite 5836 steht der Satz: «Eine Minderheit hat die Schaffung eines solchen Registers jedoch mit teilweise bedenkenswerten Argumenten abgelehnt.» Manchmal hat auch die Minderheit Recht.

Weiter lesen wir auf der gleichen Seite, dass uns kein internationales juristisches Instrumentarium zur Einführung des

Strafregisters für Unternehmen verpflichten würde. Wir dürfen also für einmal frei entscheiden, ob wir dieses Strafregister mit 38 neuen Artikeln einführen wollen oder nicht. Es gibt wenige Fälle für solche Eintragungen. Weiter steht in der Botschaft auch: «Der geringen Zahl an Urteilen stehen nicht unerhebliche Kosten für die Implementierung eines Unternehmensstrafregisters gegenüber.» Das meine nicht nur ich, sondern so sagt das auch die Botschaft.

Fazit: Wenn wir schon einmal frei entscheiden können, ob wir mehr Bürokratie wollen oder nicht, so sollten wenigstens diejenigen, die in ihren Programmen für den Abbau von Bürokratie sprechen, sich hier die Gelegenheit nicht entgehen lassen, auf diese zusätzlichen Artikel zu verzichten, und sich der Kommissionsmehrheit anschliessen.

Cramer Robert (G, GE): Je vais donner la réplique en quelques mots à Monsieur Hefti. Une entreprise peut effectivement se transformer à loisir. Cette question a été examinée de façon relativement précise en commission. Pour ma part, j'ai interpellé sur ce point les spécialistes de l'administration présents et ils nous ont expliqué que chaque entreprise, au moment où elle s'inscrit au registre du commerce, reçoit un numéro. C'est ce numéro, cet identifiant, qui témoigne de l'existence de l'entreprise. Ce numéro disparaît uniquement lorsque l'entreprise est dissoute, c'est-à-dire lorsqu'elle fait l'objet d'une procédure formelle de liquidation. Jusque-là, on sait parfaitement bien ce qu'est une entreprise. C'est finalement comme une personne physique: à un moment donné, lorsque l'avis de décès paraît, on considère que la personne physique n'a plus rien à faire dans un casier judiciaire; dans l'intervalle, elle peut évoluer, et c'est heureux.

Quant à l'argument de la bureaucratie, il est exact, mais, dans ce cas, allons jusqu'au bout des choses et rejetons l'entier de ce projet de loi, qui exigera toute une série de tâches relativement bureaucratiques. Mais je considère qu'avoir un Code pénal, avoir un casier judiciaire, cela fait partie du minimum que l'on attend d'un Etat de droit. Cette bureaucratie-là, il faut en admettre l'utilité.

Engler Stefan (CE, GR), für die Kommission: Ich habe keine neuen Argumente gehört, die nicht schon in der Kommission diskutiert worden sind. Ich habe aber ein gewisses Verständnis dafür, dass der Bundesrat bei der Erarbeitung dieses neuen Gesetzes auch die Möglichkeit, die Option eines Unternehmensstrafregisters geprüft und das in die Gesetzgebung eingebaut hat. Das Gesetz liest sich aber wie ein A-la-carte-Menü: Man kann durchaus auf einen Gang verzichten, ohne dass man dadurch das Gesetz als solches zerstört; das beweist der modulare Aufbau.

Die Gründe, weshalb die Kommissionsmehrheit von einem Unternehmensstrafregister absehen möchte, hat Herr Kollege Hefti gut umschrieben; Kollege Minder hat sich bereits im Eintretensvotum dazu geäußert.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Sommaruga Simonetta, Bundespräsidentin: Ich danke für diese sehr interessante Diskussion, die jetzt zum Teil noch so weit geführt hat, dass man sich die Frage gestellt hat, ob ein Unternehmen – nicht ein Unternehmer, sondern ein Unternehmen – sich überhaupt strafbar machen könne. Einfach zur Erinnerung: Artikel 102 StGB sagt ganz klar, dass ein Vergehen oder ein Verbrechen einem Unternehmen zugerechnet werden kann. Artikel 102 regelt auch, unter welchen Voraussetzungen sich ein Unternehmen strafbar macht. Einfach noch zur Erinnerung: Es geht um Bussen bis zu 5 Millionen Franken. Wir sprechen hier also nicht irgendwie von Peanuts im Kleinstbereich. Damit das klar ist: Ein Unternehmen kann sich durch ein Vergehen oder ein Verbrechen strafbar machen. Deshalb stellt sich jetzt die Frage, ob es sinnvoll ist, dass man auch ein Unternehmen in einem Strafregister einträgt, wenn es sich strafbar macht. Hier ist der Bundesrat zusammen mit der Kommissionsminderheit der Meinung, dass es sich lohnen würde, solche Unternehmen in einem Unternehmensstrafregister festzuhalten.

Es gibt eine gewisse Analogie zu den natürlichen Personen – Herr Ständerat Cramer hat es gesagt –: Auch ein Unternehmen kann Wiederholungstaten begehen, und auch dort muss das Gericht dann bei der Verurteilung darauf abstützen, ob es ein wiederholter Fall ist oder ob es ein erstes Mal ist. Für das Strafmass ist das bei einem Unternehmen genauso zu beurteilen wie bei einer natürlichen Person. Ich hatte jetzt etwas stark den Eindruck, dass das als etwas völlig anderes gesehen wird. Natürlich gibt es sehr viele Unterschiede, aber es gibt eben auch Analogien. Das ist ein Grund, weshalb der Bundesrat der Meinung ist, dass es sich jetzt lohnen würde, da Sie sich ja gerade in einer Gesamtrevision befinden, auch für Unternehmen ein solches Strafregister vorzusehen. Die strafrechtliche Literatur befürwortet ebenfalls ein solches Unternehmensstrafregister.

Zur Erinnerung auch hier: Wir haben zu diesem Gesetzesprojekt zwei Vernehmlassungen durchgeführt, und eine klare Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer hat sich jeweils für ein solches Unternehmensstrafregister ausgesprochen.

Dann noch ein zusätzliches Argument für den Entwurf des Bundesrates: Wenn ein Unternehmen eine weisse Weste und keinen Eintrag hat, kann das auch im Sinne eines guten Leumundes für ein Unternehmen durchaus sinnvoll und attraktiv sein. Sie können sich ein schweizerisches Unternehmen vorstellen, das im Ausland an einer öffentlichen Ausschreibung teilnehmen will: Bis heute kann ein Unternehmen einen solchen Leumundsbescheid nicht beibringen, weil es in der Schweiz keine solchen Bescheinigungen gibt. Mit einem Unternehmensstrafregister könnte ein Unternehmen bei einer Ausschreibung im Ausland eben auch aufzeigen, dass es in diesem Unternehmensstrafregister keinen Eintrag gibt.

Ich möchte noch kurz auf die Bedenken eingehen, die von der Kommissionsmehrheit geäußert wurden. Ein Bedenken war, es gebe ja sehr wenige entsprechende Urteile und der Aufbau eines solchen Registers sei mit viel zu hohen Kosten verbunden. Dass es wenige Urteile gibt, ist richtig, aber dann gibt es auch wenige Kosten. Es ist ja nicht so, dass dann am Schluss jeder bezahlen muss. Ich sage es noch einmal: Wir sind jetzt daran, dieses Strafregister in einem umfassenden Sinn neu aufzubauen. Da lohnt es sich schon, sich zu fragen, ob man die Unternehmen weglassen oder aufnehmen will. Wenn Sie sie weglassen, dann aber irgendetwas passiert und man plötzlich das Gefühl hat, unser Land brauche diese Daten, Sie das Register für Unternehmen also neu aufbauen müssen, wird es – das sage ich jetzt einfach zuhänden der Materialien – viel teurer.

Ein weiteres Argument, das gegen ein Unternehmensstrafregister ins Feld geführt wurde, war jenes, dass Unternehmen abstrakte und sehr wandelbare Gebilde seien und ein Unternehmen, auch wenn es sich neu organisiert, sozusagen immer noch die Last des Strafregistereintrags zu tragen hätte. Ein Unternehmen ist selbstverständlich schon wandelbarer als eine natürliche Person, die einmal als Straftäterin registriert wurde; bei der Person kann man sagen, das ändert sich nicht so schnell. Gleichzeitig denke ich, wenn ein Unternehmen sich wirklich umfassend reorganisiert hat, ist es wegen eines Strafregistereintrags, der ein paar Jahre alt ist, nicht als Ganzes weiterhin infrage gestellt. Wenn es sich umfassend reorganisiert hat, ist es auch sicht- und kommunizierbar, dass entsprechende organisatorische Massnahmen getroffen wurden, damit eine solche Straftat nicht mehr vorkommen kann.

Weiter wurde das Argument vorgebracht, dass ein Unternehmen, das in ein solches Strafregister eingetragen ist, sich einfach auflösen, von der Bildfläche verschwinden und sich neu formieren könnte, womit der Strafregistereintrag keinen Wert mehr hätte. Das stimmt, das kann ein Unternehmen tun. Aber Sie wissen auch, was für einen Aufwand es für ein Unternehmen bedeutet, die rechtliche Identität abzuliegen und sich neu zu konstituieren, nur damit es mit dem Strafregistereintrag nichts mehr zu tun hat. Da wird ein Unternehmen eine sehr genaue Abwägung vornehmen müssen.

Ein letzter Punkt war die Befürchtung, ein schweizerisches Unternehmen hätte einen wirtschaftlichen Nachteil gegenüber ausländischen Unternehmen, weil bei der Registrierung im Ausland nicht die gleichen Regeln gelten wie in der Schweiz. Das stimmt, aber Unternehmen im Ausland werden natürlich auch wegen anderer Dinge bestraft als Unternehmen bei uns. Ausserdem müssten Sie das bei natürlichen Personen dann ja auch sagen. Vielleicht wäre eine Person als Straftäterin in der Schweiz dann registriert, aber im Ausland nicht, weil man dort andere Regeln hat. Es ist, glaube ich, eine Tatsache, dass sich die Regeln in der Schweiz und im Ausland unterscheiden. Aber noch einmal: Es ist ja eine winzig kleine Minderheit, die jemals in ein solches Strafregister eingetragen würde, während wir für die anderen Unternehmen unter Umständen eher eine Chance sehen, wenn es ein solches Strafregister gibt.

Ein letztes Argument: Man würde mit einer solchen Registrierung Unternehmenszusammenschlüsse verhindern; ein Unternehmen würde mit einem anderen Unternehmen nicht mehr zusammenkommen, weil es einen Strafregistereintrag hat. Ja, ich würde sagen, dass das eine Unternehmen froh sein kann, wenn es weiss, dass da mal etwas gewesen ist, sodass es abklären kann, was da gewesen ist und ob man sich immer noch zusammenschliessen will. Da spielt nicht der Registereintrag eine Rolle, sondern die Frage, weshalb es bei einem Unternehmen zu einer solchen Verurteilung gekommen ist. Gerade bei Unternehmenszusammenschlüssen könnte das doch, glaube ich, eine zusätzliche Sicherheit bieten.

Ich bin mir bewusst, dass das eine Neuerung ist; es ist wirklich etwas Neues. Sie haben mehrheitlich Bedenken bezüglich Aufwand und Ertrag geäußert, Sie haben auch Bedenken zu den unter Umständen eintretenden Auswirkungen geäußert. Aber noch einmal: Wir sprechen nicht darüber, ob man Unternehmen bestrafen kann oder soll oder nicht. Das tut man, das kommt halt einfach vor. Jetzt ist die Frage, ob die bestraften Unternehmen in einem Strafregister registriert werden sollen. Wir sind der Meinung, dass es hier doch auch beträchtliche Vorteile hätte, wenn man das machen würde.

Vielleicht noch etwas zum Bürokratievorwurf, den ich jetzt bei verschiedenen Vorlagen immer wieder gehört habe: Sicherheit ist nie gratis – das gilt auch hier.

Ich danke Ihnen, wenn Sie die Kommissionsminderheit unterstützen und mit dieser Gesamtneuorganisation des Strafregisters die Chance geben, eben auch diese Möglichkeit zu schaffen. Ich hoffe nicht, dass wir das später tun müssen. Wenn Sie nämlich von Kosten und Bürokratie sprechen, sollten Sie bedenken, dass dann mehr Bürokratie und mit Bestimmtheit höhere Kosten entstehen würden, wenn Sie das nachträglich noch tun müssten.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 28 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 13 Stimmen
(2 Enthaltungen)

Art. 1

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

... von natürlichen Personen im elektronisch geführten Strafregister-Informationssystem Vostra.

Abs. 2

...
d. die Inhalte von Vostra;

...
i. die Einsichts- und Auskunftsrechte der betroffenen natürlichen Personen;

...

Antrag der Minderheit

(Cramer, Berberat, Levrat, Savary)

Abs. 1, 2 Bst. d, i

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 1*Proposition de la majorité**Al. 1*

... des personnes physiques.

Al. 2...
d. les contenus de Vostra;

...

i. les droits de consultation et les droits d'accès des personnes physiques concernées;

...

Proposition de la minorité

(Cramer, Berberat, Levrat, Savary)

Al. 1, 2 let. d, i

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Engler Stefan (CE, GR), für die Kommission: Zuhanden der Materialien will ich einige der wesentlichen Neuerungen hervorheben.

Artikel 1 Absatz 1 beschreibt den Kern der Strafregister-Regelung. Es geht um die Bearbeitung von Daten im Zusammenhang mit hängigen Strafverfahren, rechtskräftigen Urteilen und bestimmten Einstellungsverfügungen. Ein zentrales Element ist, dass zur verbesserten Personenidentifizierung das Strafregister neu die AHV-Versichertennummer als Personenidentifikator übernimmt. Wer keine solche hat, bekommt eine zugeteilt. Die Vorteile werden darin erblickt, dass die Verwendung der AHV-Versichertennummer die bestmögliche Gewähr bietet, dass eine Person korrekt identifiziert werden kann, so etwa auch im Falle von Namensänderungen oder abweichenden Schreibweisen des Namens.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit**Adopté selon la proposition de la majorité***Art. 2***Antrag der Mehrheit*

Streichen

Antrag der Minderheit

(Cramer, Berberat, Levrat, Savary)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 2*Proposition de la majorité*

Biffer

Proposition de la minorité

(Cramer, Berberat, Levrat, Savary)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit**Adopté selon la proposition de la majorité***Art. 3***Antrag der Mehrheit*

...

e. ... von Vostra zur personenbezogenen Verwaltung der Strafdaten, der die Grundlage zur Erstellung von Auszügen für Behörden und Privatpersonen bildet.

Antrag der Minderheit

(Cramer, Berberat, Levrat, Savary)

Bst. e

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 3*Proposition de la majorité*

...

e. ... à des personnes physiques et à partir de laquelle des extraits sont établis à l'intention des autorités et des particuliers.

Proposition de la minorité

(Cramer, Berberat, Levrat, Savary)

Let. e

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit**Adopté selon la proposition de la majorité***Art. 4***Antrag der Mehrheit**Abs. 1*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

...

g. ... natürlichen Person, ob die Daten vorschriftsgemäss bearbeitet werden ... Abfragen (Art. 27) zuzugreifen.

...

j. Sie trägt folgende Daten in Vostra ein:

1. Urteile und nachträgliche Entscheide, die ein Tätigkeitsverbot oder ein Kontakt- und Rayonverbot zum Gegenstand haben (Art. 7 Abs. 3);

2. Daten, die ihr von Bundesbehörden sowie aus dem Ausland gemeldet werden (Art. 7 Abs. 2 und 8 Abs. 1).

...

m. ... ausländische Behörden und Privatpersonen Auszüge aus Vostra.

n. ... den Artikeln 66 bis 72 an die zuständigen Stellen.

...

Antrag der Minderheit

(Cramer, Berberat, Levrat, Savary)

Abs. 2 Bst. g, m, n

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 4*Proposition de la majorité**Al. 1*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

...

g. il vérifie, d'office ou sur demande de la personne physique, si le traitement des données ... visées à l'article 27 de la présente loi;

...

j. il saisit dans Vostra les données suivantes:

1. les jugements et les décisions ultérieures qui ont pour objet une interdiction d'exercer une activité, une interdiction de contact ou une interdiction géographique (art. 7 al. 3);

2. les données qui lui sont transmises par des autorités fédérales ou par des autorités étrangères (art. 7 al. 2 et 8 al. 1).

...

m. ... des autorités étrangères et des particuliers;

n. ... aux articles 66 à 72 soient communiquées ...

...

Proposition de la minorité

(Cramer, Berberat, Levrat, Savary)

Al. 2 let. g, m, n

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Engler Stefan (CE, GR), für die Kommission: Seit dem 1. Januar 2015 gelten die neuen Tätigkeitsverbote sowie die Kontakt- und Rayonverbote. Verbote zum Schutz von Minderjährigen und besonders schutzbedürftigen Personen erscheinen neu in einem sogenannten Sonderprivatauszug. Diese Änderungen konnten bei der Erarbeitung dieses Gesetzes noch nicht eingearbeitet werden. Deshalb gibt es jetzt verschiedene Anpassungen, die Ihre Kommission vorgenommen hat, die Bezug nehmen auf die sogenannten Tätigkeits- sowie die Kontakt- und Rayonverbote. Die ersten Änderungen betreffen Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe j, dann auch Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8 Absatz 3 zweiter Satz. Es geht bei den Anpassungen um die Umsetzung dieser neuen Verbote wie Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbote.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 5, 6

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 7

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

Die Behörden nach Absatz 1 Buchstaben a und c melden Urteile und nachträgliche Entscheide, die ein Tätigkeitsverbot oder ein Kontakt- und Rayonverbot zum Gegenstand haben, an die registerführende Stelle.

Art. 7

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

Les autorités visées à l'alinéa 1 lettres a et c transmettent les jugements et les décisions ultérieures qui ont pour objet une interdiction d'exercer une activité, une interdiction de contact ou une interdiction géographique au service du casier judiciaire.

Angenommen – Adopté

Art. 8

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

... der Militärjustiz. Vorbehalten sind die in Artikel 7 Absatz 3 genannten Fälle.

Art. 8

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

... militaire. Sont réservés les cas mentionnés à l'article 7 alinéa 3.

Angenommen – Adopté

Art. 9, 10

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 11

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

... den Strafregistrauszug ausdrucken; dieser Ausdruck ...

Abs. 3–6

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 7

Streichen

Antrag der Minderheit

(Cramer, Berberat, Levrat, Savary)

Abs. 2, 7

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 11

Proposition de la majorité

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

... l'extrait du casier judiciaire afin de vérifier ...

Al. 3–6

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 7

Biffer

Proposition de la minorité

(Cramer, Berberat, Levrat, Savary)

Al. 2, 7

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 12

Antrag der Mehrheit

Abs. 1, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

... Angaben zur Person.

Antrag der Minderheit

(Cramer, Berberat, Levrat, Savary)

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 12

Proposition de la majorité

Al. 1, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

... de la personne physique.

Proposition de la minorité

(Cramer, Berberat, Levrat, Savary)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 13–16

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gliederungstitel vor dem 1. Titel

Antrag der Mehrheit

Streichen

Antrag der Minderheit

(Cramer, Berberat, Levrat, Savary)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre précédant le titre 1

Proposition de la majorité

Biffer

Proposition de la minorité

(Cramer, Berberat, Levrat, Savary)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Gliederungstitel vor dem 1. Kapitel

Antrag der Mehrheit

6. Titel: Inhalt von Vostra

Antrag der Minderheit
(Cramer, Berberat, Levrat, Savary)
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre précédant le chapitre 1

Proposition de la majorité
Titre 6: Contenu de Vostra

Proposition de la minorité
(Cramer, Berberat, Levrat, Savary)
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 17

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Engler Stefan (CE, GR), für die Kommission: Ich möchte mich zum 1. Kapitel, «Eingetragene Daten im Bereich Strafdatenverwaltung», äussern. Artikel 17 bildet hier die Grundlage für die Registrierung von Strafdaten im Vostra. Artikel 17 stellt klar, dass eine erwachsene natürliche Person nur registriert wird, wenn entweder ein eintragungspflichtiges Grundurteil oder eine eintragungspflichtige Einstellungsverfügung vorliegt oder solange gegen sie in der Schweiz ein Strafverfahren wegen Verbrechen oder Vergehen hängig ist. Für Jugendliche, und das gilt es zu unterstreichen, sieht das Gesetz spezielle Eintragungsvoraussetzungen vor. Insbesondere werden hängige Verfahren selbst bei Vergehen und Verbrechen nur ausnahmsweise ins Strafregister aufgenommen. Diese Einschränkung soll dem Schutz der Persönlichkeit Jugendlicher Rechnung tragen, dem im Jugendstrafrecht grössere Bedeutung als im Erwachsenenstrafrecht zukommt. Aus den gleichen Gründen sind auch Einstellungen von Jugendstrafverfahren nicht im Vostra registriert. Für Auslandurteile gilt gemäss Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe d neu nur dann eine Eintragungspflicht, wenn eine Mindesthöhe der ausgesprochenen Sanktionen erreicht wird. Für eintragungspflichtige hängige Strafverfahren bei Erwachsenen gilt generell die Einschränkung, dass es sich um ein in der Schweiz geführtes Verfahren handeln muss und dass der Tatverdacht Delikte betrifft, die als Verbrechen oder Vergehen qualifiziert werden. Die Registrierung hängiger Verfahren dient primär der Klärung von Zuständigkeitsfragen.

Neu einzutragen sind gemäss Artikel 23 Einstellungsverfügungen im Zusammenhang mit Delikten gegenüber Familienangehörigen und mit Delikten, die im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt stehen. Das erlaubt zum Schutz der Interessen der Opfer später eine Risikoeinschätzung und gegebenenfalls auch präventive Massnahmen. Eingetragene Einstellungsverfügungen erscheinen allerdings nicht im Privatzugang. Eine bessere Effizienz verspricht neu die Erfassung elektronischer Urteilkopien nach Artikel 24 Absatz 1.

Angenommen – Adopté

Art. 18–20

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 21

Antrag der Kommission
Titel
Einzutragende Daten bei Grundurteilen
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 1bis

Bei einzutragenden Grundurteilen (Art. 17 Abs. 1 Bst. a und 2 Bst. a) werden für jede zu vollziehende Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Massnahme das Ein- und Austrittsdatum in Vostra eingetragen, sofern gegen die betreffende Person in der Schweiz ein Tätigkeitsverbot oder ein Kontakt- und Rayonverbot nach StGB oder MStG ausgesprochen worden ist.

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 21

Proposition de la commission
Titel
Adhérer au projet du Conseil fédéral
(la modification ne concerne que le texte allemand)
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 1bis

Lorsqu'une personne fait l'objet d'une interdiction d'exercer une activité, d'une interdiction de contact ou d'une interdiction géographique au sens du CP ou du CPM prononcées en Suisse, les dates de début et de fin d'exécution de la peine privative de liberté ou de la mesure entraînant une privation de liberté sont enregistrées dans Vostra si le jugement qui les fonde y est lui aussi enregistré (art. 17 al. 1 let. a et 2 let. a).

Al. 2, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Engler Stefan (CE, GR), für die Kommission: In Artikel 21 fehlte eine Bestimmung, wonach bei freiheitsentziehenden Sanktionen das Datum des Eintritts in den und des Austritts aus dem Vollzug einzutragen sind, sofern gegen die betreffende Person ein Tätigkeitsverbot oder ein Kontakt- und Rayonverbot ausgesprochen worden ist. Nachträglich werden die entsprechenden Anpassungen vorgenommen.

Angenommen – Adopté

Art. 22

Antrag der Kommission
Abs. 1, 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2

...
a. der Entlassung aus dem Strafvollzug, dem Vollzug ...
...

Art. 22

Proposition de la commission
Al. 1, 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
...
a. la libération de l'exécution d'une peine, d'une mesure thérapeutique ou d'un internement;
...

Angenommen – Adopté

Art. 23, 24

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 25

Antrag der Kommission
Abs. 1
...
dbis. Kontrollmeldungen für die Eingabe der Vollzugszeiten nach Artikel 21 Absatz 1bis;
...

f. Angaben zum voraussichtlichen Ende von Tätigkeitsverboten sowie Kontakt- und Rayonverboten.

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 25

Proposition de la commission

Al. 1

...

dbis. les avis de contrôle générés aux fins de saisie des dates d'exécution selon l'article 21 alinéa 1bis;

...

f. mention de la date prévisible de fin d'une interdiction d'exercer une activité, d'une interdiction de contact ou d'une interdiction géographique.

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Engler Stefan (CE, GR), für die Kommission: Es wurde vergessen, im Gesetz zu erwähnen, dass es auch Kontrollmeldungen gibt, die den Vollzugsbehörden helfen zu erkennen, wann sie die Vollzugszeiten von Strafen und Massnahmen in Vostra erfassen müssen.

Angenommen – Adopté

Art. 26

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 27

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 1bis

Abfragen durch die registerführenden Behörden werden nur dann automatisch in Vostra protokolliert, wenn die Abfrage zur Ersterfassung von Strafdaten oder zur Auszugserstellung aufgrund eines schriftlichen Gesuchs einer Behörde erfolgt.

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

Streichen

Abs. 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 27

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 1bis

Les consultations effectuées par les autorités qui gèrent Vostra ne sont journalisées dans Vostra que lorsqu'elles servent à la saisie initiale des données pénales ou à l'établissement d'un extrait sur demande écrite d'une autorité.

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

A. 3

Biffer

Al. 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Le président (Hêche Claude, président): Nous sommes ici en possession d'une version corrigée du dépliant.

Engler Stefan (CE, GR), für die Kommission: Es geht um eingetragene Daten ausserhalb der Strafdatenverwaltung. Die Einführung einer neuen Form der Protokollierung aller Online-Abfragen gemäss Artikel 27 erlaubt auch Recherchen, ob und wer über eine bestimmte Person eine Vostra-Abfrage

getätigt hat. Das verbessert den Datenschutz dadurch, dass die vorschriftsgemässe Bearbeitung der Vostra-Daten durch zugangsberechtigte Behörden überhaupt kontrolliert werden kann. Eine Ausnahme von der Protokollierungspflicht gilt für die registerführenden Behörden selber, ausgenommen sind allerdings die Ersterfassung von Daten und der Fall, dass die registerführende Stelle im Auftrage einer Behörde eine Abfrage durchführt. Dabei handelt es sich um eine der wesentlichen Neuerungen, die nachträglich in den Entwurf eingearbeitet wurden, nämlich zu Artikel 27 Absatz 1bis.

Angenommen – Adopté

Art. 28

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 29

Antrag der Kommission

Abs. 1, 3, 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

... zur Bezahlung, zum Versand der Auszüge sowie zur Erklärung nach Artikel 63 Absatz 1. Der Bundesrat ...

Art. 29

Proposition de la commission

Al. 1, 3, 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

... à l'envoi des extraits, ainsi qu'à la déclaration selon l'article 63 alinéa 1. Le Conseil fédéral définit ...

Angenommen – Adopté

Art. 30

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 31

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Engler Stefan (CE, GR), für die Kommission: Angepasst wird auch das Konzept der Aufbewahrung der Daten. Unterschieden wird weiterhin zwischen der sogenannten Entfernung von Einträgen und dem Nichterscheinen von Einträgen in bestimmten Auszügen. Die heutigen Grundfristen für die Entfernung, d. h. Vernichtung, von Einträgen im Behördenauszug werden in der Regel um fünf Jahre erstreckt. Durch die damit geschaffene breitere Informationsbasis steht den Strafjustizbehörden ein verbessertes Werkzeug für eine präzisere Strafzumessung und für Prognoseentscheide zur Verfügung. Kürzere Fristen sind hingegen für Urteile nach dem Jugendstrafrecht vorgesehen. Bei Privatauszügen gilt für die Aufbewahrungsfrist für alle Urteile neu die Zweidrittelregel.

Wir beantragen am Schluss der Beratung der Vorlage die Abschreibung der Motion Bischof 14.3209. Dem Anliegen von Kollege Bischof, nämlich der von ihm verlangten Aufhebung des absoluten Verwertungsverbots für Einträge, die aus dem Strafregister entfernt worden sind, kommt der Entwurf des Bundesrates mit der Streichung von Artikel 369 Absatz 7 des Strafgesetzbuches entgegen. Damit kann es nicht mehr vorkommen, dass eine Rechtsmittelinstanz ge-

wisse Entscheidungsgrundlagen der Vorinstanz nicht mehr berücksichtigen darf, weil die Daten in der Zwischenzeit aus dem Register entfernt worden sind.

Angenommen – Adopté

Art. 32–39

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gliederungstitel vor dem 1. Kapitel

Antrag der Mehrheit

7. Titel: Bekanntgabe ...

Antrag der Minderheit

(Cramer, Berberat, Levrat, Savary)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre précédant le chapitre 1

Proposition de la majorité

Titre 7: Communication ...

Proposition de la minorité

(Cramer, Berberat, Levrat, Savary)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 40

Antrag der Kommission

Abs. 1

... Zugangsprofile (Art. 42 bis 47).

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 40

Proposition de la commission

Al. 1

... prédéfinis (art. 42 à 47).

Al. 2, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Art. 41

Antrag der Kommission

Abs. 1

Die in den Artikeln 42 bis 47 formulierten Fristen ...

Abs. 2

Bei Auslandsurteilen wird die Dauer eines Tätigkeitsverbots oder eines Kontakt- und Rayonverbots nach der im Grundurteil angegebenen Dauer berechnet.

Art. 41

Proposition de la commission

Al. 1

Les délais ... en vertu des articles 42 à 47 s'appliquent ...

Al. 2

En cas de jugement étranger, est considérée comme durée de l'interdiction d'exercer une activité, de l'interdiction de contact ou de l'interdiction géographique celle inscrite dans le jugement.

Engler Stefan (CE, GR), für die Kommission: Die Artikel 40 und 41 regeln das Zugangsrecht und die entsprechenden Strafregistrauszüge, in Artikel 42 sind die einzelnen Zugangsprofile definiert. Im geltenden Recht gilt «alles oder nichts», das heisst, alle zugangsberechtigten Behörden erhalten die gleichen Urteilsdaten von Erwachsenen, was datenschutzrechtlich nicht befriedigt. Neu werden vier verschiedene Auszugsarten für Behörden den unterschiedlichen Anforderungen differenzierter gerecht.

Für Privatpersonen gibt es weiterhin den Privatauszug sowie den Sonderprivatauszug für den Umgang mit Minderjährigen und besonders schutzbedürftigen Personen. Je mehr an Urteilsdaten aus dem Auszug ersichtlich ist, desto eingeschränkter muss der Kreis der Zugangsberechtigten sein. Entsprechend sind die Behördenauszüge 1 bis 4 abgestuft. Für die jeweils einsichtsberechtigten Behörden heisst das: Sie erhalten nur noch so viel Einsicht, wie sie benötigen, um ihre Aufgaben erfüllen zu können.

Angenommen – Adopté

Art. 42

Antrag der Kommission

Abs. 1

...

f. hängige Strafverfahren (Art. 26).

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 42

Proposition de la commission

Al. 1

...

f. ... en cours (art. 26).

Al. 2, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Engler Stefan (CE, GR), für die Kommission: Es sei noch auf das neue Auskunfts- und Einsichtsrecht bezüglich eigener Daten gemäss Artikel 65 hingewiesen, das mehr Möglichkeiten schafft als das geltende Recht.

Angenommen – Adopté

Art. 43, 44

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 45

Antrag der Kommission

Abs. 1

...

e. nachträgliche Entscheide (Art. 22) und elektronische Kopien von Urteilsmitteilungsformularen (Art. 24 Abs. 2), die sich ... f. Streichen

...

Abs. 1bis

Der Bundesrat regelt, in welche automatisch generierten Systemdaten (Art. 25) Einblick gewährt wird.

Abs. 2

...

a. ... bis zum Ablauf eines in diesem Urteil oder später zusätzlich angeordneten Tätigkeitsverbots ...

...

Art. 45

Proposition de la commission

Al. 1

...

e. décisions ultérieures (art. 22) et copies électroniques de formulaires de communication de jugements (art. 24 al. 2) se rapportant ... f. Biffer

...

Al. 1bis

Le Conseil fédéral définit les données système (art. 25) qui peuvent être consultées.

Al. 2

...

a. ... ordonnée dans le jugement ou ultérieurement. En cas de peine privative de liberté à vie ...

...

Angenommen – Adopté

Art. 46

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 47

Antrag der Kommission

Abs. 1

...

d. nachträgliche Entscheide (Art. 22) und elektronische Kopien von Urteilsmeldeformularen (Art. 24 Abs. 2), die sich ...

e. Streichen

Abs. 1bis

Der Bundesrat regelt, in welche automatisch generierten Systemdaten (Art. 25) Einblick gewährt wird.

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 47

Proposition de la commission

Al. 1

...

d. décisions ultérieures (art. 22) et copies électroniques de formulaires de communication de jugements (art. 24 al. 2) se rapportant ...

e. Biffer

Al. 1bis

Le Conseil fédéral définit les données système (art. 25) qui peuvent être consultées.

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 48–50

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 51

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Kuprecht Alex (V, SZ): Ich gestatte mir, hier einen Hinweis zu machen, in Verbindung mit dem Nachrichtendienstgesetz, das wir morgen behandeln werden. Im Moment ist bei Artikel 51 noch nicht vorgesehen, dass das Bundesverwaltungsgericht als Bewilligungsinstanz im Rahmen der Kabelauflösung entsprechend Einsicht in das Strafregister haben sollte. Wir werden morgen bei Artikel 28 Absatz 2bis des Nachrichtendienstgesetzes einen entsprechenden Antrag aufnehmen. Ich möchte darum bitten, dass man diesen Punkt im Zweitrat entsprechend noch anschaut und einfließt, damit auch das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen seiner Bewilligungspflicht für die Kabelauflösung Einsicht in das Strafregister erhält.

Engler Stefan (CE, GR), für die Kommission: Ich würde vorschlagen, dass das Anliegen bei der weiteren Bearbeitung

des Gesetzes im Auge behalten wird und der Zweitrat die Vorlage auf das Nachrichtendienstgesetz abstimmt.

Le président (Hêche Claude, président): Je constate que l'intervenant est satisfait de votre réponse puisqu'il hoche de la tête de façon affirmative.

Angenommen – Adopté

Art. 52–64

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 65

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

...

a. durch die Bundesanwaltschaft, durch kantonale Staatsanwaltschaften oder durch Jugendstraßbehörden im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b und c JStPO zur Erfüllung der Aufgaben ...

...

e. durch die für die internationale Rechtshilfe zuständige Stelle des Bundesamtes für Justiz zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe c;

f. durch ein Zwangsmassnahmengericht oder durch eine Rechtsmittelinstanz, sofern die Abfrage in einem Verfahren zur Genehmigung geheimer Überwachungsmaßnahmen erfolgt ist;

g. durch die registerführende Stelle oder eine kantonale Koordinationsstelle, sofern die Abfrage erfolgt ist zum Zwecke der Auszugserstellung für eine Behörde nach den Buchstaben a bis f oder für eine ausländische Behörde mit analogen Aufgaben;

h. durch die Koordinationsstelle der Militärjustiz, sofern die Abfrage erfolgt ist zum Zwecke der Auszugserstellung für eine militärische Untersuchungsbehörde oder für eine militärische Genehmigungsinstanz für geheime Überwachungsmaßnahmen.

Abs. 3–5

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 65

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

...

a. le Ministère public de la Confédération, un ministère public cantonal ou les autorités pénales des mineurs au sens de l'article 6 alinéa 1 lettres b et c PPMin, dans l'accomplissement ...

...

e. le service de l'Office fédéral de la justice chargé de l'entraide judiciaire internationale, dans l'accomplissement des tâches visées à l'article 50 alinéa 1 lettre c;

f. un tribunal des mesures de contrainte ou une autorité de recours, dans la mesure où la consultation est intervenue dans le cadre d'une procédure tendant à l'approbation de mesures de surveillance secrètes;

g. le service du casier judiciaire ou un service cantonal de coordination, dans la mesure où la consultation est intervenue pour l'établissement d'un extrait pour une autorité selon les lettres a à f ou pour une autorité étrangère accomplissant des tâches analogues;

h. le service de coordination de la justice militaire dans la mesure où la consultation est intervenue pour l'établissement d'un extrait pour une autorité d'instruction militaire ou

pour une instance militaire d'approbation de mesures de surveillance secrètes.

Al. 3–5

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 66–72

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gliederungstitel vor Art. 73

Antrag der Mehrheit

8. Titel: Automatisierte ...

Antrag der Minderheit

(Cramer, Berberat, Levrat, Savary)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre précédant l'art. 73

Proposition de la majorité

Titre 8: Communication ...

Proposition de la minorité

(Cramer, Berberat, Levrat, Savary)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 73, 74

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

3. Teil Titel, Art. 75–113

Antrag der Mehrheit

Streichen

Antrag der Minderheit

(Cramer, Berberat, Levrat, Savary)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Partie 3 titre, art. 75–113

Proposition de la majorité

Biffer

Proposition de la minorité

(Cramer, Berberat, Levrat, Savary)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Gliederungstitel vor Art. 114

Antrag der Mehrheit

9. Titel: Schlussbestimmungen

Antrag der Minderheit

(Cramer, Berberat, Levrat, Savary)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre précédant l'art. 114

Proposition de la majorité

Titre 9: Dispositions finales

Proposition de la minorité

(Cramer, Berberat, Levrat, Savary)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 114–116

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 117

Antrag der Mehrheit

Titel

Übergangsbestimmungen

Abs. 1

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind auch auf Grundurteile und nachträgliche Entscheide anwendbar, die vor ...

Abs. 2–6

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Cramer, Berberat, Levrat, Savary)

Titel, Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 117

Proposition de la majorité

Titre

Dispositions transitoires

Al. 1

Les dispositions de la présente loi s'appliquent aux jugements et aux décisions ultérieures ...

Al. 2–6

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Cramer, Berberat, Levrat, Savary)

Titre, al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 118

Antrag der Mehrheit

Streichen

Antrag der Minderheit

(Cramer, Berberat, Levrat, Savary)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 118

Proposition de la majorité

Biffer

Proposition de la minorité

(Cramer, Berberat, Levrat, Savary)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 119

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Änderung anderer Erlasse Modification d'autres actes

Ziff. 1–3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 1–3

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
mit Ausnahme von:

Art. 6 Abs. 1 Bst. a

a. gemäss Artikel 69 des Strafregistergesetzes vom ... wenn ...

Ch. 4

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

à l'exception de:

Art. 6 al. 1 let. a

a. conformément à l'article 69 de la loi du ... sur le casier judiciaire ...

Angenommen – Adopté

Ziff. 5–7

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 5–7

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Engler Stefan (CE, GR), für die Kommission: Die Freude darüber, dass wir diese Vorlage jetzt abgeschlossen haben, kommt durch dieses Konzert zum Ausdruck. (*Militärmusik auf dem Bundesplatz; Heiterkeit*) Vielen Dank für die Geduld, die Sie bewiesen haben. Es sind nicht immer nur spektakuläre Geschäfte, mit denen sich ein Parlament zu befassen hat. Es gibt auch Gesetzgebungen, bei denen man sich mehr wie in einem Steinbruch vorkommt. Ich bedanke mich bei meinen Kolleginnen und Kollegen der Kommission und bei Ihnen dafür, dass Sie durchgehalten haben. Ich beantrage Ihnen ganz am Schluss die Abschreibung der Motion 14.3209, deren Anliegen durch diese Gesetzgebung erfüllt worden ist.

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 14.053/851)*
Für Annahme des Entwurfes ... 40 Stimmen
(Einstimmigkeit)
(0 Enthaltungen)

14.3209

Motion Bischof Pirmin.

Das Strafregister

macht Richter blind.

Gesetzesfehler korrigieren

Motion Bischof Pirmin.

Corriger les dispositions

du casier judiciaire qui mettent

des oeillères à la justice

Abschreibung – Classement

Ständerat/Conseil des Etats 12.06.14

Nationalrat/Conseil national 24.11.14

Ständerat/Conseil des Etats 10.06.15 (Abschreibung – Classement)

Le président (Hêche Claude, président): Cette motion a été traitée au cours du débat sur le projet 14.053. La commission propose de la classer.

Abgeschrieben – Classé

15.3214

Postulat Germann Hannes.
Volkswirtschaftliche Auswirkungen
der Swissness-Vorlage
vor der Inkraftsetzung prüfen

Postulat Germann Hannes.

Impact économique de l'entrée
en vigueur du projet Swissness

Ständerat/Conseil des Etats 10.06.15

Le président (Hêche Claude, président): Le Conseil fédéral propose de rejeter le postulat.

Germann Hannes (V, SH): «Volkswirtschaftliche Auswirkungen der Swissness-Vorlage vor der Inkraftsetzung prüfen»: So heisst mein Postulat. Ich mache nun eine Vorbemerkung, einen Verweis auf die wirtschaftliche Situation: Die jüngste Umfrage zeigt, dass sich 72 Prozent der Unternehmen in der Schweiz gezwungen sehen, Arbeitsplätze abzubauen. Das ist vor allem in der produzierenden Industrie der Fall, was besonders bedauerlich ist.

Es handelt sich um ein Postulat und nicht um eine Motion. Wenn ich im Vorfeld mit dem einen oder anderen Kollegen darüber sprach, bekam ich jeweils den Eindruck, es gehe schon um einen fixen Auftrag, die Swissness-Vorlage zu sistieren. Das ist überhaupt nicht der Fall: Ich reiche für mein Anliegen ein Postulat ein und habe in vier Punkten Klärungsbedarf. Beim fünften Punkt geht es um die Klärung der Frage, was überhaupt passieren würde, wenn man die Swissness-Vorlage nicht umsetzen würde.

Es steht aber nirgends geschrieben, dass das absolut so sein muss. Ich bin nämlich der Meinung, dass man ein Postulat in relativ kurzer Frist beantworten kann. Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat ja die Motion 15.3500 eingereicht, die auf dieses Postulat verweist. Diese Motion kommt wahrscheinlich in der Herbstsession in den Nationalrat und wäre dann im Winter bei uns. Vielleicht haben wir bis dann ohnehin schon eine Stellungnahme des Bundesrates zum Postulat erhalten und hätten damit zwei Fliegen mit einer Klappe geschlagen. Wenn es dann Frühjahr 2016 wird, bis das Postulat bearbeitet ist und der Bericht vorliegt, wäre das auch nicht dramatisch: Man ist ja immer